

VERFASSUNG

GEMEINDE FELSBERG

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde

Art. 1

Das Gebiet von Felsberg bildet mit seiner Einwohnerschaft eine selbständige politische Gemeinde des Kantons Graubünden.

Hoheitsrecht

Art. 2

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verfassung und in auf sie abgestützten Erlassen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nicht etwas anderes ergibt. Aus Lesbarkeitsgründen wird immer die männliche Form verwendet.

Sachverwaltung und Aufgabenbereich

Art. 3

Der Gemeinde steht im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons das Recht der Selbstverwaltung zu.

Sie besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung, den Schutz des Lebensraumes sowie die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohner. Dabei richtet sie sich nach den im Gemeindeleitbild postulierten Zielsetzungen.

Sie erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gesetze und Verordnungen.

Art. 4

Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt wurden.

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften stimmfähigen Schweizerbürger. In der Gemeinde wohnhafte niedergelassene Ausländer können an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Ihre Stimmberechtigung richtet sich nach der kantonalen Verfassung.

Eidg. und kant. Wahlen und Abstimmungen

Art. 5

Bei den eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen gelten die bezüglichlichen Bestimmungen des Bundes oder des Kantons.

Wählbarkeit

Art. 6

Jeder Stimmberechtigte ist in alle öffentlichen Behörden und Ämter wählbar. Stimmberechtigte, die in einem vollamtlichen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis der Gemeinde stehen, können nicht in öffentliche Behörden, denen ihre Verwaltungseinheit direkt unterstellt ist und nicht in die Geschäftsprüfungskommission, gewählt werden.

**Amtszeit und
Amsdauer**

Art. 7

Der Gemeindevorstand, der Schulrat und die Geschäftsprüfungskommission werden im Monat Oktober oder November für eine dreijährige Amtsdauer gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Schulrates und der Geschäftsprüfungskommission beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Kalenderjahr.

Wenn im Laufe einer Amtsdauer ein Mitglied durch irgend einen Grund aus einer dieser Behörden ausscheidet, so ist für den Rest der betreffenden Amtsdauer eine Ersatzwahl zu treffen.

Wer eine Wiederwahl in ein Amt ablehnen will, hat dies dem Gemeindevorstand in der Regel bis Ende August vor der Erneuerungswahl schriftlich mitzuteilen.

Die maximale Amtszeit dauert für jedes einzelne Amt 12 Jahre. Tritt die Amtszeitbeschränkung während der dreijährigen Amtsdauer ein, verlängert sie sich automatisch bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin. Bei der Wahl des Gemeindepräsidenten wird die Amtszeit als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht angerechnet.

Ausschlussgründe

Art. 8

In einer Gemeindebehörde dürfen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister nicht gleichzeitig Einsitz nehmen.

Diese Ausschlussgründe gelten ferner sinngemäss für den Präsidenten und den Leiter Gemeindeverwaltung unter sich und gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission, sowie für die übrigen Beamten gegenüber ihrem Verwaltungsfachvorsteher.

Wenn Personen in eine Behörde gewählt werden, der sie infolge Verwandtschaft nicht gleichzeitig angehören dürfen, so ist die Wahl für diejenige Person gültig, die bisher schon im Amte war, oder die bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.

**Wahl in ver-
schiedene Aemter**

Art. 9

Wird jemand in verschiedene Aemter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, so hat er sich innert zehn Tagen für das eine oder das andere Amt zu entscheiden.

**Ausstand bei Inte-
ressenkollisionen**

Art. 10

Bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden, sind die an dem Entscheid persönlich unmittelbar interessierten Stimmberechtigten und deren Anverwandte (Art. 8) ausgeschlossen. Das gleiche gilt für diejenigen und deren Anverwandte, deren Amtshandlungen einer Prüfung oder Beurteilung unterlie-

gen oder die in der betreffenden Angelegenheit dem Gemeindevorstand oder der Gemeinde als Rekurs- oder Prozessgegner gegenüberstehen.

Petitionsrecht

Art. 11

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert einem Jahr Stellung zu nehmen.

Initiative

Art. 12

Schriftliche Anträge an die Gemeindeversammlung und Urnengemeinde sind mit Begründung dem Gemeindevorstand einzureichen und müssen von mindestens 10 % der stimmberechtigten Einwohner eigenhändig unterzeichnet sein.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, solche Initiativbegehren mit seinem Gutachten versehen so rasch als möglich, spätestens innert Jahresfrist, der Gemeindeversammlung und Urnengemeinde zur Abstimmung vorzulegen.

**Fakultatives
Finanzreferendum**

Art. 13

Gegen Beschlüsse des Gemeindevorstandes, aus denen der Gemeinde einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.- oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 3'000.- je Jahr erwachsen, besteht das fakultative Referendum.

Solche Beschlüsse sind der Urnengemeinde zum Entscheid zu unterbreiten, wenn innert 20 Tagen seit erfolgter Publikation ein von mindestens 5 % der Stimmberechtigten unterzeichnetes Referendumsbegehren beim Gemeindevorstand eingereicht wird.

Art. 14

Auskunft

In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

Motion

Jeder Stimmberechtigte hat zudem das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag durch Mehrheitsbeschluss erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung oder Urnengemeinde Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Rekursrecht

Art. 15

Beschlüsse und Entscheide des Gemeindevorstandes, der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde können nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung angefochten werden.

Verantwortlichkeit

Art. 16

Sämtliche Behörden, Beamte und Angestellte der Gemeinde sind für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit der Gemeinde oder

Dritten zufügen, haftbar. Die Verantwortlichkeit richtet sich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

Veröffentlichungen

Art. 17

Alle in den ordentlichen Publikationsorganen der Gemeinde veröffentlichten Bekanntmachungen (Mitteilungen, Erlasse, Aufrufe, Aufforderungen, Verbote etc.) sind für alle Gemeindeglieder rechtsverbindlich. Die Publikationsorgane bezeichnet der Gemeindevorstand.

Wiedererwägung

Art. 18

Ein Beschluss des Gemeindevorstandes, der Gemeindeversammlung oder der Urngemeinde kann jederzeit der gleichen Instanz zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Wenn jedoch vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses dessen Wiedererwägung verlangt wird, ist darauf nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

II. Gemeindeorganisation

Organe der Gemeinde

Art. 19

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) Gemeindeversammlung
- b) Urngemeinde
- c) Gemeindevorstand
- d) Schulrat
- e) Geschäftsprüfungskommission

a) Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung

Art. 20

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

**Einberufung
Versammlung
Traktanden**

Art. 21

Gemeindeversammlungen sind mindestens vierzehn Tage vorher durch öffentliche Publikation unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.

Befugnisse

Art. 22

Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Vornahme folgender Wahlen:
 - a) Gemeindepräsident und 4 Mitglieder des Gemeindevorstandes;
 - b) Gemeinde-Vizepräsident, der aus den 4 Mitgliedern des Gemeindevorstandes zu bezeichnen ist;
 - c) 4 Mitglieder des Schulrates;

- d) 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
 - e) Kommissionen zur Vorberatung oder Durchführung bestimmter Geschäfte;
 - f) Delegierte in Verbände soweit ein Gemeindeversammlungs- oder Urnengemeindebeschluss dies bestimmt.
2. Genehmigung des Budgets.
 3. Festsetzung des zur mittelfristigen Selbstfinanzierung erforderlichen Steuerfusses.
 4. Bewilligung nicht budgetierter Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigen. Der Gemeindevorstand kann diese auch einer Urnenabstimmung unterstellen.
 5. Genehmigung von Verträgen, die wertmässig die Kreditkompetenz des Gemeindevorstandes überschreiten oder das Gemeindevermögen dauernd und beträchtlich belasten.
 6. Festsetzung der Entschädigungen an die Behördemitglieder.

**Beschlussfähigkeit,
Vorberatung**

Art. 23

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Die Gemeindeversammlung darf nur über Geschäfte abstimmen, die vom Gemeindevorstand oder von einer Spezialkommission vorberaten worden sind und auf der Traktandenliste figurieren. Das Motionsrecht gem. Art. 14 Abs. 2 ist gewahrt.

Protokoll

Art. 24

Über die Verhandlungen und Wahlen der Gemeindeversammlung führt der Leiter Gemeindeverwaltung oder sein Stellvertreter das Protokoll. Dieses ist jeweils der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, über Verhandlungsgegenstände, für die er ein Interesse glaubhaft machen kann, Protokollauszüge zu verlangen.

Abstimmungsmodus

Art. 25

Abstimmungen werden durch Handmehr vorgenommen, sofern nicht der Gemeindevorstand oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung verlangen. Bei der Abstimmung durch Handmehr entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend, wobei leere Stimmzettel nicht gezählt werden.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wahlmodus

Art. 26

Wahlen sind schriftlich durchzuführen. Jedoch ist offenes Handmehr zulässig, wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Sitze zu besetzen sind, und wenn gegen diese Wahlart kein Einspruch erhoben wird. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die doppelte Anzahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Kandidaten das absolute Mehr, als Sitze zu verteilen sind, sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt.

Kommt bei Einzelwahlen keine Wahl zustande, oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als Sitze zu besetzen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt, bei dem jene Kandidaten gewählt sind, die die meisten Stimmen erhalten.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes.

b) Urnengemeinde

Art. 27

Die Urnengemeinde entscheidet über:

1. den Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemein verbindlichen Verordnungen.
2. die Bewilligung von Ausgaben und von Nachtragskrediten, gegen die das Referendum ergriffen wurde oder die gemäss Vorstandsbeschluss der Urnengemeinde unterbreitet werden sollen.
3. Beschlussfassung über An- oder Verkauf und Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken, sowie zur Einräumung von selbständigen Baurechten an solchen, soweit nicht der Gemeindevorstand nach Massgabe dieser Verfassung zuständig ist und unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde.
4. Verleihung von Nutzungsrechten an Gewässern und Bodenschätzen.
5. Beschlussfassung über dauernde personelle Erweiterung der Verwaltung, des Forstamtes und der Werkgruppe und über die Neuschaffung von Lehrerstellen.
6. Eingehung von Bürgschaften.
7. Rechnungsablage.

Orientierungs Versammlung

Art. 28

Der Gemeindevorstand kann eine Orientierungsversammlung festsetzen, in welcher Vorlagen und Geschäfte von besonderer Bedeutung erläutert werden. Die Orientierungsversammlung ist mindestens zehn Tage vorher durch öffentliche Publikation unter Bekanntgabe der Traktanden einzuberufen.

Einberufung

Art. 29

Die Einberufung der Urnengemeinde erfolgt nach den gleichen Richtlinien wie kantonale Volksabstimmungen.

c) Gemeindevorstand

Exekutive

Art. 30

Die vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde ist der Gemeindevorstand, welcher aus dem Gemeindepräsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Mitgliedern besteht.

Ausstand

Art. 31

In eigenen Angelegenheiten sowie bei Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Sinne von Art. 8 darf kein Behördemitglied Amtshandlungen vornehmen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen.

Konstituierung Verwaltungsfächer

Art. 32

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes hat die Führung eines solchen inne. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor.

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Gemeindepräsidenten. In die Stellvertretung der übrigen Departemente haben sich der Gemeindepräsident und die fünf anderen Gemeinderäte so zu teilen, dass jeder Fachvorsteher seinen besonderen Stellvertreter in der Behörde hat. Die Aufteilung der Departemente und die Stellvertretungsregelung ist der Gemeinde durch Publikation zur Kenntnis zu bringen.

Obliegenheiten und Kompetenzen des Gemeindevorstandes

Art. 33

Dem Gemeindevorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

1. Als Wahlbehörde ernennt der Gemeindevorstand alle nicht ausdrücklich von der Gemeindeversammlung, der Urnengemeinde oder einer anderen Behörde zu wählenden Instanzen und Funktionäre, insbesondere:
 - a) 2 Mitglieder und einen Stellvertreter der Baukommission. Als drittes Mitglied nimmt von Amtes wegen das Vorstandsmitglied, welches das Departement Bau führt Einsitz - und im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter;
 - b) die Mitglieder der Jugendkommission;
 - c) Delegierte in öffentlich- und privatrechtliche Körperschaften und Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt oder mitspracheberechtigt ist, soweit diese nicht durch die Gemeindeversammlung gewählt werden;
 - d) Funktionäre, die die Gemeinde auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung zu ernennen hat;
 - e) das Gemeindepersonal.

2. Verwaltung des Gemeindevermögens.
3. Führung der Departemente.
4. Überwachung des Schulwesens, soweit dieses nicht dem Schulrat untersteht.
5. Handhabung und Vollzug des Fürsorgewesens.
6. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesezte, Verordnungen und der Urnen- und Gemeindeversammlungsbeschlüsse.
7. Ausarbeitung von Gesetzen, Verordnungen und andern Vorlagen, die der Gemeindeversammlung oder Urnengemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten sind.
8. Ernennung von Sachbearbeitern, Experten und Rechtskonsulenten zur Ausarbeitung respektive Vorberaterung von Projekten und Geschäften, deren Behandlung besondere Fachkenntnisse erfordern.
9. Einleitung und Durchführung von Expropriationen.
10. Aufrechterhaltung von Ruhe, Sittlichkeit, Ordnung und allgemeine Handhabung und Vollzug des Verwaltungsstrafrechtes der Gemeinde im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung; Erlass der hiezu erforderlichen Verfügungen und Festsetzung von Bussen für deren Uebertretung bis zum Maximum von Fr. 2'000.--, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Höchstbetrag bestimmt ist.
11. Ausarbeitung des jährlichen Voranschlages, welcher in den letzten zwei Monaten des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist, sowie Beantragung des zur mittelfristigen Selbstfinanzierung erforderlichen Steuerfusses.
12. Festlegung der Gebühren und Ersatzabgaben, die für mittelfristig ausgeglichene Spezialfinanzierungen nötig sind.
13. Alljährliche ausführliche Ablage der Jahresrechnung, welche mit dem Kalenderjahr abschliesst und bis zum 30. Juni des folgenden Jahres der Urnengemeinde zur Genehmigung vorzulegen ist.
14. Vertretung der Gemeinde vor Gerichten und Behörden.
15. Beschlussfassung über im Voranschlag nicht vorgesehene einmalige Ausgaben und über Nachtragskredite bis und mit Fr. 75'000.-- oder wiederkehrende Ausgaben im Betrage bis und mit 10'000.- unter Wahrung des Referendums nach Art. 13. Der Gesamtbetrag der vom Vorstand beschlossenen Nachtragskredite darf pro Jahr Fr. 100'000.- oder Fr. 20'000.- wiederkehrende Ausgaben nicht überschreiten.
16. An- und Verkauf von Grundstücken im Rahmen eines von der Gemeindeversammlung hiefür bewilligten Kredites. Dingliche Verfügungen untergeordneter Natur, Grenzbereinigungen, Begründung von unselbständigen Baurechten unter 30 Jahren und der An-, beziehungsweise Verkauf von Grundstücken unter 100m² Bodenfläche.

17. Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie den Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen.
18. Festsetzung der Besoldung im Rahmen von Art. 49 für das nach Ziff. 1 lit. d gewählte Gemeindepersonal.
19. Aufnahme von Darlehen und Anleihen im Rahmen der von der Gemeindeversammlung oder Urnengemeinde bewilligten Kredite, soweit die Finanzierung nicht aus laufenden Einnahmen oder vorhandenen Mitteln erfolgen kann.
20. Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten der Gemeinde, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder Urnengemeinde fallen.

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Art. 34

Der Gemeindevorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von drei Mitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen.

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschliesslich Vorsitzender, anwesend sind.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Aus Gewissensgründen kann ein Vorstandsmitglied einen Antrag auf Enthaltung stellen.

Abstimmungen und Wahlen sind nach Art. 25 und 26 durchzuführen.

Fachvorsteher

Art. 35

Die Fachvorsteher haben die in ihr Verwaltungsfach fallenden Geschäfte vorzubereiten und dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag zu erstatten. Sie leiten und überwachen im Rahmen ihrer Zuständigkeit diese Geschäfte und prüfen und visieren die ihr Fach betreffenden Rechnungen, soweit diese Aufgabe nicht delegiert wird. Beschlussfassungen stehen ausschliesslich dem Gemeindevorstand als Behörde zu. Vorbehalten bleiben die an die Vorstandsmitglieder, an andere Behörden und Spezialkommissionen und an Verwaltungsangestellte durch das Gesetz oder ausdrücklichen Beschluss übertragenen Kompetenzen.

Der Gemeindevorstand erlässt ein Reglement oder Pflichtenheft, das die Verwaltungsfächer wie die Pflichten und Kompetenzen der Fachvorsteher näher umschreibt und die Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes und der Gemeindeverwaltung regelt.

Gemeindepräsident

Art. 36

Der Gemeindepräsident vertritt die Gemeinde und den Gemeindevorstand gegen aussen, unter Beachtung der den Gemeindebehörden zustehenden Kompetenzen. Er führt den Vorsitz anlässlich der Gemeindeversammlungen und Gemeindevorstandssitzungen. Dem Gemeindepräsidenten obliegt die Einberufung und Vorbereitung von Gemeindevorstandssitzungen. Er sorgt unter Beizug der Verwaltungsfachvorsteher für den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Der Gemeindepräsident ist befugt, in dringlichen Fällen vorsorgliche Verfügungen zu treffen.

**Aktuar, Leiter-
Gemeindeverwaltung**

Art. 37

Aktuar des Gemeindevorstandes ist der Leiter Gemeindeverwaltung, der im Gemeindevorstand beratende Stimme hat. Er ist Vorsteher der Gemeindeverwaltung. Jede nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeit bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Die Zuweisung der Funktionen und Kompetenzen, soweit dieselben nicht durch die Gesetzgebung geregelt sind, steht dem Gemeindevorstand zu.

**Protokoll
Schweigepflicht**

Art. 38

Ueber sämtliche Verhandlungsgegenstände des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches der Behörde zur Genehmigung vorzulegen ist. Alle Traktanden sind fortlaufend zu registrieren.

Mitglieder der Behörden und der Kommissionen, sowie Gemeindeangestellte sind im Amte und nach dem Austritt zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, deren Geheimhaltung im Interesse der Gemeinde oder der betroffenen Privaten erforderlich ist.

**Zeichnungsbe-
rechtigung**

Art. 39

Die Gemeindegeldkorrespondenzen, die Protokolle, Akten, Urkunden, Verfügungen usw. in allen Geschäften der Gemeindeversammlung, Urnengemeinde und des Gemeindevorstandes unterschreibt der Gemeindepräsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, kollektiv mit dem Leiter Gemeindeverwaltung, oder in dessen Verhinderungsfalle mit seinem Stellvertreter.

d) Schulrat

Konstituierung

Art. 40

Der Schulrat besteht aus dem gemeinderätlichen Vorsteher des Schulwesens, welcher in der Regel den Vorsitz führt, und vier weiteren Mitgliedern. Der Schulrat konstituiert sich selbst und versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Ein vom Schulrat zu bestimmendes Mitglied der Schulleitung hat beratende Stimme.

**Obliegenheiten
und Kompetenzen**

Art. 41

Der Schulrat hat die Aufsicht und Leitung über alle Zweige des öffentlichen Schulwesens.

Dem Schulrat obliegen insbesondere:

- a) die Wahl und Entlassung der Lehrkräfte, sowie die Festsetzung deren Besoldung im Rahmen von Art. 49;
- b) die Überwachung der Schule und die bestmögliche Förderung derselben;
- c) die Aufstellung und Genehmigung der Schulpläne;
- d) die Ausführung von Verfügungen und Vorschriften übergeordneter Behörden;

- e) Beschlussfassung über die im Voranschlag für das Schulwesen enthaltenen Ausgaben, soweit es sich nicht um Aufwendungen für bauliche Zwecke handelt, und über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis maximal 10'000.- je Jahr;
- f) Handhabung und Vollzug der einschlägigen Gesetze und Verordnungen und Erlass der hiezu erforderlichen Verfügungen und Ausführungsbestimmungen, soweit nicht der Gemeindevorstand, die Gemeindeversammlung oder die Urnengemeinde zuständig ist.

Wichtige Geschäfte, insbesondere betreffend neue Organisationen und Verbesserungen mit finanziellen Auswirkungen, sind dem Gemeindevorstand, und von diesem, wenn seine Kompetenznormen überschritten werden, der Gemeindeversammlung oder Urnengemeinde vorzulegen.

e) Geschäftsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 42

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Obliegenheiten und Kompetenzen

Art. 43

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft den gesamten Geschäfts- und Rechnungsverkehr der Gemeinde. Sie hat sich über den richtigen Bestand des Gemeindevermögens und der Fonds durch unangemeldete Kontrollen zu überzeugen. Die Kontrolle hat sich auch auf die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes, des Schulrates, der Kommissionen, der Gemeindeverwaltung und der Forstverwaltung zu erstrecken.

Der Geschäftsprüfungskommission ist in alle Bücher und Akten Einsicht zu gewähren. Es sind ihr alle die zur Ausübung ihres Auftrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie untersteht derselben Schweigepflicht wie die Behörden.

Kontrollstelle

Art. 44

Zur rechnerischen Ueberprüfung der Gemeinderechnung können im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand das kantonale Gemeindeinspektorat oder private Sachverständige beigezogen werden. Diese üben ihre Tätigkeit in Zusammenarbeit mit der Geschäftsprüfungskommission aus.

Geschäftsbericht

Art. 45

Die Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls die Kontrollstelle haben zuhanden der Urnengemeinde über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, welcher der Jahresrechnung beizuheften ist. Die Kommission stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung. Geschäftsbericht samt Anträgen sind dem Gemeindevorstand so rechtzeitig zu unterbreiten, dass dieser zuhanden der Urnengemeinde dazu noch Stellung nehmen kann.

Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Geschäftsprüfungskommission und Kontrollstelle dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

Die Berichte und Akten der Geschäftsprüfungskommission sind im Gemeindearchiv aufzubewahren.

III. Gemeindevermögen, Fonds, Steuern und Abgaben

Gemeindevermögen

Art. 46

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch und aus dem Boden, an dem kein Privateigentum nachgewiesen ist (Art. 664 ZGB und Art. 118 und 119 EG zum ZGB);
- b) aus dem Nutzungsvermögen
- c) aus dem Finanzvermögen, wie Kapitalien, Barschaften, Forderungen, Grundstücken und Werken, die um ihres Vermögenswertes willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf) oder durch Erteilung von Konzessionen bewirtschaftet werden;
- d) aus dem Verwaltungsvermögen, nämlich den mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Sachen. Dazu gehören vor allem die Schulhäuser und die Einrichtungen zur Versorgung der Einwohner mit Wasser, ferner die Feuerlöscheinrichtungen, der Sportplatz usw.

Die Erträge des Gemeindevermögens, ausgenommen die des ausgeteilten Bürgernutzens, dienen den öffentlichen Aufgaben der Gemeinde.

Fonds und Stiftungen

Art. 47

Die für besondere Zwecke vorhandenen Fonds und Stiftungen sollen ausgeschieden und ihrer Zweckbestimmung gemäss verwaltet und verwendet werden.

Steuern und Abgaben

Art. 48

Zur Deckung einer mittelfristigen Selbstfinanzierung erhebt die Gemeinde Steuern und andere zweckbestimmte Abgaben. Das Nähere über die Erhebung von Steuern und Abgaben bestimmt die Gesetzgebung. Die Ausgaben für Werke, die nicht aus laufenden Einnahmen oder vorhandenen Mitteln bezahlt werden können, sind nach einem bestimmten Amortisationsplan zu decken.

Für Gemeindewerke, welche bestimmten Personen einen besonderen Vorteil oder bestimmten Vermögensobjekten eine Wertvermehrung verschaffen, kann von diesen ein dem erlangten Vorteil entsprechender Beitrag (Perimeter) an die Kosten des Werkes erhoben werden.

IV. Gemeindeangestellte und -funktionäre

Anstellungsverhältnis Amtdauer- u. Zeit

Art. 49

Pflichten und Rechte aller Angestellten und Funktionäre der Gemeinde richten sich nach folgenden Bestimmungen:

1. nach den Leistungs- und Lohnreglementen der Gemeinde Felsberg
2. nach Arbeitsvertrag

3. subsidiär gelten die Personalverordnung und die dazugehörenden Nebenerlasse des Kantons Graubünden, das kantonale Schulgesetz, die Verordnung über die Besoldung der Lehrkräfte und die dazugehörenden Nebenerlasse.

Der Gemeindevorstand regelt für alle Gemeindeangestellte und -funktionäre die Pensions-, Unfall- und Krankentaggeldversicherung, soweit das Gesetz darüber nichts Bestimmtes vorschreibt.

Die Amtsdauer für die nach Art. 22 Ziff. 1 und Art. 33 Ziff. 1 lit. a – d zu wählenden Funktionäre beträgt drei Jahre, sofern die Gesetzgebung nichts Gegenteiliges vorsieht. Die Amtszeit fällt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der Amtszeit des Gemeindevorstandes zusammen.

Die Amtsdauer der Lehrkräfte richtet sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung respektive der Gemeindeschulordnung.

**Mitteilung der
Wahl, Nichtannahme
und Rücktritt**

Art. 50

Die gemäss Art. 22 Ziff. 1 und Art. 33 Ziff. 1 Gewählten erhalten eine Ernennungsanzeige. Nichtannahme der Wahl ist dem Gemeindevorstand innert 8 Tagen schriftlich mitzuteilen, ansonst nebenamtliche Funktionäre das Amt wenigstens während einer Amtsperiode zu versehen haben. Zurücktretende nebenamtliche Funktionäre haben 30 Tage vor Ablauf der Amtsdauer dem Gemeindevorstand ihre Demission schriftlich mitzuteilen. Bei einer Bestätigungswahl kann ein nebenamtlicher Funktionär die Nichtannahme derselben nur erklären, wenn er vorschriftsgemäss demissioniert hat.

**Organisation und
Kompetenzen**

V. Bürgerliche Angelegenheiten

Art. 51

Die Bürgergemeinde organisiert sich selbst. Die Rechte der Bürgergemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Kirchgemeinden

VI. Kirchenwesen

Art. 52

Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig.

Verfassungsrevision

VII. Schlussbestimmungen

Art. 53

Diese Verfassung kann von der Gemeinde zu jeder Zeit ganz oder teilweise revidiert werden. Eine Revision kann auf Antrag des Gemeindevorstandes oder auf Antrag der Stimmberechtigten (Art. 12 und Art. 14 Abs. 2) erfolgen. Die Genehmigung der Kantonsregierung ist einzuholen.

**Aufhebung wider-
sprechender Be-
stimmungen**

Art. 54

Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 3. Mai 1972. Mit ihrem in Kraft-treten sind alle Beschlüsse der Gemeinde, welche ihr widersprechen, aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 55

Die vorliegende Gemeindeverfassung ist von der Gemeindeversammlung vom 1. September 2000 angenommen worden.

Teilrevidiert per Urnenbeschluss vom 26. November 2006, vom 17. Juni 2007 und vom 13. Juni 2010. Die Gemeindeverfassung tritt mit der An-nahme durch die Urnengemeinde per sofort in Kraft.

Felsberg, 14. Juni 2010

Die Gemeindepräsidentin:

Der Leiter Gemeindeverwaltung:

Lucrezia Furrer

Ernst Cadosch